

Satzung der TSG Wilhelmshöhe 1883 e.V., Neufassung von 2008

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 07.03.2008

Artikel 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

- 1.1 Der Verein führt den Namen "Turn- und Sportgemeinschaft Wilhelmshöhe 1883 e.V."
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Kassel – Wilhelmshöhe.
- 1.3 Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Hessen e.V.
- 1.4 Der Verein ist im Vereinsregister unter der Nummer 806 eingetragen.
- 1.5 Der Verein bekennt sich zum Breiten- und Leistungssport durch Förderung der körperlichen Betätigung der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend.
- 1.6 Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
- 1.7 Der Verein wird ehrenamtlich geleitet. Für die Durchführung einzelner Aufgaben können jedoch haupt- und nebenberuflich Personen, insbesondere Übungsleiter, beschäftigt werden.
- 1.8 Andere Bestrebungen als die unter 1.5 angeführten – insbesondere politischer oder religiöser Art – widersprechen dem Vereinszweck und sind ausgeschlossen.
- 1.9 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke

Artikel 2 Vereinsgründung

Der Verein ist aus der Verschmelzung der Sportvereine "Tuspo Wilhelmshöhe 1883 e.V." und "Sportverein Wilhelmshöhe 06" hervorgegangen.

Artikel 3 Überleitungsvorschriften zu Artikel 2

- 3.1 Mitglieder des Tuspo Wilhelmshöhe 1883 e.V. und des Sportvereins Wilhelmshöhe 06 zum Zeitpunkt der Bildung der Turn- und Sportgemeinschaft Wilhelmshöhe 1883 e.V. sind automatisch Mitglieder des Vereins geworden.
- 3.2 Alle Vermögensteile der unter Ziffer 3.1 angeführten Vereine sind zum Zeitpunkt der Bildung der Turn- und Sportgemeinschaft Wilhelmshöhe 1883 e.V. auf diesen Verein übergegangen.
- 3.3 Neben den Vermögensteilen sind alle Rechte der unter Ziffer 3.1 erwähnten Vereine auf die Turn- und Sportgemeinschaft 1883 e.V. übergegangen. Hierunter fallen insbesondere die Namen dieser Vereine. Es kann nur mit Zustimmung einer Mehrheit von 2/3 der zum Zeitpunkt des Beschlusses registrierten Vereinsmitglieder gestattet werden, diesen Namen wieder zu verwenden.

Artikel 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Artikel 5 Mitgliedschaft

- 5.1 Der Verein führt
- ordentliche Mitglieder
 - Jugendmitglieder
 - außerordentliche Mitglieder
 - Ehrenmitglieder
- 5.2 Ordentliche Mitglieder sind Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung ergeben, insbesondere das aktive und passive Wahlrecht.
- 5.3 Jugendmitglieder sind Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Sie haben weder aktives noch passives Stimmrecht.
- 5.4 Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen oder Personenvereinigungen. Sie haben weder aktives noch passives Stimmrecht.
- 5.5 Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung ernannt. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Zahlung der Beiträge und von Eintrittsgeldern zu Veranstaltungen des Vereines befreit.

Artikel 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- 6.1 Aufnahmeanträge sind schriftlich nach Vordruck zu stellen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- 6.2 Die Entscheidung über die Aufnahme trifft der Vorstand. Sofern er nicht innerhalb eines Monats widerspricht, ist die Mitgliedschaft wirksam.

Artikel 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 7.1 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluß aus dem Verein.
- 7.2 Der Austritt ist jeweils zum Ende eines Vierteljahres unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen möglich. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Verein/Vorstand zu richten. Rückwirkende Abmeldungen sind nicht möglich.
- 7.3 Ein Mitglied kann vom Vorstand nach Anhörung des Abteilungsleiters aus dem Verein ausgeschlossen werden, wegen
- Rückstand des Beitrages von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung
 - eines schweren oder mehrmaligen Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder unsportlichen Verhaltens
 - unehrenhaften Handlungen.

Der Bescheid über den Ausschluß ist per Einschreiben zuzustellen.

Artikel 8 Pflichten der Vereinsmitglieder

- 8.1 Zur Deckung der Vereinskosten sind von den Mitgliedern Beiträge zu entrichten, deren Höhe die Mitgliederversammlung beschließt. Zusatzbeiträge für die Mitglieder der Tennisabteilung richten sich nach den voraussichtlichen Gesamtkosten einer Saison und der Anzahl der Mitglieder. Die Höhe der Beiträge wird vom Vorstand nach Anhörung einer ordnungsgemäß (Art. 20) einberufenen Abteilungsversammlung der Tennisabteilung festgesetzt. Die Aufnahme neuer Mitglieder in die Tennisabteilung kann von der Zahlung einer einmaligen Gebühr abhängig gemacht werden. Über die Höhe dieses Zusatzbeitrages entscheidet der Vorstand. Sinngemäß kann für andere Abteilungen verfahren werden.

- 8.2 Der Vorstand wird ermächtigt, im Einzelfall auf einen schriftlichen Antrag hin, Mitglieder von ihren Beitragspflichten ganz oder teilweise zu befreien. Die Befreiung muss in der Person des Antragstellers gerechtfertigt und im Einzelfall begründet sein.
- 8.3 Näheres soll die Beitragsordnung regeln, welche durch die Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.

Artikel 9 Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht

- a) sich unter Beachtung der Bestimmungen der einzelnen Fachverbände in allen Abteilungen des Vereins sportlich zu betätigen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Für die sportliche Betätigung in der Tennisabteilung gelten besondere Regelungen.
- b) ihr Stimmrecht auszuüben
- c) Anträge zu stellen.

Artikel 10 Einnahmen des Vereins

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus

- a) Beiträgen der Mitglieder
- b) Einnahmen aus sportlichen Veranstaltungen
- c) Einnahmen aus geselligen Veranstaltungen
- d) Sonstigen Einnahmen.

Artikel 11 Ausgaben des Vereins

Die Ausgaben des Vereins bestehen aus

- a) Verbands- und Verwaltungsausgaben
- b) Aufwendungen im Sinne des Artikels 1
- c) Sonstigen Ausgaben, die geeignet sind, das Vereinsgeschehen zu fördern
- d) Ausgaben, die aus besonderen Vereinsgründen erforderlich sind.

Artikel 12 Vereinskasse

- 12.1 Alle Einnahmen fließen einer einheitlichen Vereinskasse zu.
- 12.2 Alle Ausgaben werden aus dieser einheitlichen Vereinskasse geleistet.
- 12.3 Der Vorstand kann den Abteilungen zur Durchführung ihrer Aufgaben Vorschüsse zur Verfügung stellen und ihnen Teilbeträge aus Einnahmen nach Art. 10), c) und d) belassen. In diesen Fällen sind vom Abteilungsleiter prüfungsfähige Aufzeichnungen zu führen. Zum 30.06. und 31.12. eines jeden Kalenderjahres sind die entsprechenden Aufzeichnungen und Belege beim 1. Kassierer einzureichen. Mit Zustimmung des Vorstandes kann vom Abteilungsleiter auch ein anderes Mitglied der Abteilung mit der Wahrnehmung der Nachweisführung beauftragt werden.
- 12.4 Die Bildung von selbständigen Abteilungskassen bedarf eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, der mit einer Mehrheit von 2/3 der registrierten Mitglieder gefaßt werden muß.
- 12.5 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Artikel 13 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der/die Präsident/in
- c) Der Vorstand
- d) Der Vereinsrat

Artikel 14 Zusammensetzung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins nach den Artikeln 5.2 und 5.5.

Artikel 15 Der Präsident

- 15.1 Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag des Vorstandes einen Präsidenten.
- 15.2 Der Präsident repräsentiert den Verein. Ihm obliegt die Festigung des Ansehens des Vereines, sowie die Pflege der Kontakte im öffentlichen Leben.
- 15.3 An den Sitzungen der Vereinsorgane kann er beratend teilnehmen.
- 15.4 Er kann einem Vorstandsbeschuß innerhalb einer Woche nach Zustellung der Niederschrift widersprechen, und gegebenenfalls die Einberufung einer Vorstands- oder Vereinsratssitzung zur Überprüfung und endgültigen Entscheidung fordern.
- 15.5 Er hat das Recht auf Einsicht in alle Unterlagen des Vereins. Auf Verlangen ist ihm jede Information zu erteilen.
- 15.6 Er kann die Einberufung einer Vorstands- oder Vereinsratssitzung fordern. Die Sitzung ist innerhalb von 14 Tagen durchzuführen.
- 15.7 Der Präsident darf nicht in Personalunion Vorstandssprecher/in oder Vorstandsmitglied sein

Artikel 16 Der Vorstand

- 16.1 Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) besteht aus mindestens vier, höchstens sechs gleichberechtigten Mitgliedern. Er wählt aus seinen Mitgliedern den Vorstandssprecher und seinen Stellvertreter, den Kassierer und seinen Stellvertreter und den Schriftführer. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorstandssprecher.
- 16.2 Der Verein wird vom Vorstandssprecher allein oder von seinem Stellvertreter und einem weiteren Vorstandsmitglied gemeinsam vertreten.
- 16.3 Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch zu benennen. Diese Benennung muss bei der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.
- 16.4 Ein Vorstandsmitglied kann sein Amt zum Ende eines Geschäftsjahres niederlegen, wenn es dies mindestens drei Monate vorher dem Vorstand ankündigt. Die Rücktrittserklärung muss schriftlich erfolgen.
- 16.5 Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die dem Präsidenten und den Mitgliedern des Vorstandes auszuhändigen ist.
- 16.6 Der Vorstand kann im Verlauf eines Geschäftsjahres Fachausschüsse oder einen Beirat einrichten. Diese Personen sollen Mitglieder des Vereins sein.

Artikel 17 Der Vereinsrat

Der Vereinsrat besteht aus

- Dem Präsidenten
- Dem Vorstand
- Den Abteilungsleitern bzw. Vertretern
- Aus sonstigen Aufgabenträgern.

Artikel 18 Abteilungen des Vereins

18.1 Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen.

18.2 Die Abteilungen wählen einen

- Abteilungsleiter
- stellvertretenden Abteilungsleiter

18.3 Der Abteilungsleiter und sein Stellvertreter werden von der Abteilungsversammlung für zwei Jahre gewählt. Auf Beschluß der Abteilungsversammlung kann die Wahlzeit auch auf ein Jahr festgelegt werden. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Vorstand, der innerhalb eines Monats nach Unterrichtung zu beschließen hat.

18.4 Für die Abteilungsversammlung gilt Art. 20 entsprechend.

Artikel 19 Aufgaben, Rechte und Pflichten der Organe

19.1 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie bestimmt die Richtlinien, nach denen sich die Vereinsarbeit zu vollziehen hat.

Insbesondere zählt zu ihren Aufgaben:

- die Wahl von Mitgliedern der Organe des Vereins.
- die Genehmigung von Einzelausgaben, die über den Betrag von 4% der Gesamteinnahmen des Vorjahres hinausgehen (unabdingliche Ausgaben – z.B. dringende Reparaturen am Clubhaus etc. – sind hiervon ausgenommen).
- die Entgegennahme der Berichte der Organe des Vereins und die Entlastung des Vorstandes.
- die Beschlußfassung über alle Aufgaben, die in den einzelnen Artikeln dieser Vereinssatzung festgelegt sind.
- die Beschlußfassung über die Vereinssatzung. Die Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder, ausgenommen Artikel 3.3 und 12.4.
- die Entscheidung über die Bildung von Abteilungen.

19.2 Der Vorstand

Er hat dafür zu sorgen und zu überwachen, daß die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchgeführt werden.

Im Einzelnen obliegt ihm:

- die Wahrnehmung und Ausführung der Verwaltungsgeschäfte
- die Vertretung des Vereins nach außen.
- die Genehmigung von Einzelausgaben bis zum Betrag von 4% der Gesamteinnahmen des Vorjahres.
- die Überwachung der Vereinsarbeit.

19.3 Der Vereinsrat

- Er hat die sportlichen und sonstigen Aktivitäten des Gesamtvereins und der Abteilungen zu fördern und so zu koordinieren, daß inhaltliche und zeitliche Überschneidungen nicht eintreten.
- Er entscheidet über die Aufnahme neuer Sportarten und deren Eingliederung in Abteilungen.

Ist im Vereinsrat keine Mehrheit zu erreichen, entscheidet der Vorstandssprecher.

Artikel 20 Einberufung und Ablauf der Mitgliederversammlung

- 20.1 Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand im ersten Quartal eines Jahres einzuberufen. Der Vorstand kann daneben jederzeit die Mitglieder zu einer außerordentlichen Versammlung einberufen. Es muß ein wichtiger Grund hierfür vorliegen.
- 20.2 Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat mindestens 14 Tage vor dem Termin mit Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder in der Vereinszeitung zu erfolgen; bei Bekanntgabe in der Hessische/Niedersächsische Allgemeine 10 Tage vorher.
- Die bis zum Versand der Einladungen beim Vorstand oder der Geschäftsstelle eingegangenen Anträge und deren etwaige Begründungen werden unverzüglich nach Erhalt in den Schaukästen am Vereinshaus veröffentlicht und in der Einladung auf den Aushang hingewiesen. Ein allgemeiner Hinweis auf den Aushang erfolgt auch für Anträge, die zwischen dem Versand der Einladung und dem in Art. 20.8 festgesetzten Zeitpunkt beim Vorstand eingereicht werden.
- 20.3 Den Vorsitz einer Mitgliederversammlung führt der Präsident, im Verhinderungsfall der Vorstandssprecher oder ein Mitglied des Vorstandes.
- 20.4 Für die Durchführung von Neuwahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- 20.5 In der Mitgliederversammlung ist ein Beschluß zustande gekommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustimmt, es sei denn, daß in der Vereinssatzung eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist.
- 20.6 Die Mitglieder üben ihr Stimmrecht durch Handaufheben aus. Wird beantragt, daß über einen Punkt der Tagesordnung eine geheime, schriftliche Wahl stattfinden soll, so ist hierzu der Beschluß der Versammlung (einfache Mehrheit) erforderlich. Listenwahl ist möglich.
- 20.7 Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorstandssprecher zu unterzeichnen und in der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.
- 20.8 Anträge an die Mitgliederversammlung sind bis zum Ablauf des 3. Tages vor dem festgesetzten Zeitpunkt der Versammlung beim Vorstand einzureichen.
- 20.9 Mit Zustimmung der Mehrheit der Mitgliederversammlung können Anträge auch noch während der Versammlung eingebracht werden.

Artikel 21 Bestellung der Kassenprüfer

- 21.1 Die Mitgliederversammlung hat für jedes Geschäftsjahr 3 Kassenprüfer zu wählen. Wiederwahl ist bis zu maximal 5 Jahren möglich.
- 21.2 Aufgabe der Kassenprüfer ist die Prüfung aller kassenmäßigen Vorgänge, der Kassenbelege und des Kassenbestandes auf Richtigkeit und Ordnungsmäßigkeit.
- 21.3 Die Kassenprüfer haben der Mitgliederversammlung zu berichten.
- 21.4 Zu Kassenprüfern können nur Mitglieder gewählt werden, die keinem anderen Organ des Vereins angehören.

Artikel 22 Wahlzeit der Organe

- 22.1 Der Präsident und die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

Artikel 23 Auflösung

- 23.1 Der Verein gilt als aufgelöst, wenn die Zahl der Mitglieder weniger als 12 beträgt oder eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der registrierten Mitglieder die Auflösung beschließt.
- 23.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das "Heil- und Erziehungsinstitut für Seelenpflegebedürftige Kinder und Jugendliche Lauterbad e.V.", Ehlener Str. 27, 34131 Kassel, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Artikel 24 Inkrafttreten der Satzung

- 24.1 Diese Satzung wird nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung rechtskräftig.